

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 13.11.2003

2003/326
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beschlussfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.11.2003	I.5
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2004 „Straßenreinigung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum Winterdienst hält es der EUV Vorstand für geboten, die Straßenreinigungsgebühren nicht mehr wie bisher in einem Gesamtgebührensatz festzusetzen, sondern nach Reinigungs- und Winterdienstgebühren zu splitten.

Eine darüber hinausgehende Differenzierung der Winterdienstgebühren wird nicht für erforderlich gehalten, da nach dem Winterdienst auf den Straßen mit Priorität die übrigen Straßen in der Regel innerhalb eines Tages ebenfalls wintergewartet werden, so dass durchweg auf allen gebührenpflichtigen Straßen die gleiche Leistung erbracht wird.

Aufgrund der getrennten Kalkulation (siehe Anlage1) ergeben sich bei Zusammenfassung der Reinigungs- und Winterdienstgebühren in den Reinigungsklassen 2,4,6 und 8 Gebührensenkungen und in den Reinigungsklassen 1, 3 und 5 nahezu keine Veränderungen (siehe hierzu Anlage 1).

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Der Rat der Stadt hat allerdings gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.